

Monopolunternehmen, kostenlos Rufnummern in sehr großem Umfang übernommen hat und eine nachträgliche Heranziehung zu Gebühren für diesen Altbestand aus Gründen des nationalen Rechts ausscheidet?

Bei Bejahung von Frage 1:

2. Dürfen bei einer solchen Fallgestaltung die in den Markt neu eintretenden Unternehmen unabhängig von der Höhe ihrer sonstigen Markteintrittskosten und ohne eine hieran anknüpfende Analyse ihrer Wettbewerbschancen gegenüber dem marktbeherrschenden Unternehmen für die Zuteilung einer Rufnummer mit einer einmaligen Gebühr in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes (hier 0,1 %) des geschätzten Jahresumsatzes belastet werden, der im Fall der Weitergabe der Rufnummer an einen Endkunden erzielt werden kann?

(¹) ABl. L 117, S. 15.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 30. Juli 2003

(Rechtssache C-334/03)

(2003/C 251/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 30. Juli 2003 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind A. M. Alves Vieira und S. Rating, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat, dass sie die Umsetzung des Artikels 4d der Richtlinie 90/388/EWG (¹) in der zuletzt durch die Richtlinie 96/19/EG (²) geänderten Fassung in der Praxis nicht gewährleistet hat;
2. der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 13 des Gesetzes Nr. 91/97 seien Betreiber von Telekommunikationskernnetzen von der Zahlung von Gebühren für die Errichtung ihrer Netze und die Einräumung der erforderlichen Zugangsrechte zum öffentlichen Bereich befreit. Diese Vorschrift führe dazu, dass die PT

Comunicações in ihrer Eigenschaft als einzige Betreiberin von Telekommunikationskernnetzen von diesen Abgaben befreit sei, die hingegen von allen anderen Betreibern geschuldet würden.

Die der PT Comunicações vorbehaltene, im Vergleich zu den anderen Betreibern hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedingungen für die Einräumung von Wegerechten günstigere Behandlung sei nicht objektiv gerechtfertigt. Die ohne objektive Rechtfertigung der PT Comunicações vorbehaltene, im Vergleich zu den anderen Betreibern unterschiedliche Behandlung stelle einen diskriminierenden Akt zugunsten der PT Comunicações in Bezug auf die Einräumung von Wegerechten dar, was einen Verstoß gegen Artikel 4d der Richtlinie darstelle.

(¹) Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 10).

(²) Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten (ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 13).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Ordinario Turin — Sezione del Giudice per le Indagini Preliminari (Abteilung des Ermittlungsrichters) — vom 15. Juli 2003 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Fabrizio Barra

(Rechtssache C-337/03)

(2003/C 251/09)

Das Tribunale Ordinario Turin — Sezione del Giudice per le Indagini Preliminari (Abteilung des Ermittlungsrichters) — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 15. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. August 2003, in dem Strafverfahren gegen Fabrizio Barra um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g EG, die Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG (¹) und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG (²) in der durch die Richtlinien 83/349/EWG (³) und 90/605/EWG (⁴) geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach dem die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die den Gesellschaften obliegenden Pflichten zur Offenlegung und wahrheitsgetreuer Information entfällt, wenn Angaben gemacht werden, die zwar darauf gerichtet sind, die Gesellschafter und die Öffentlichkeit zur Erlangung eines unberechtigten Gewinns zu täuschen, die aber Folge von geschätzten Bewertungen sind, die, einzeln betrachtet, in einem

Ausmaß abweichen, das einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreitet?

2. Sind die Erste Richtlinie 68/151/EWG und die Vierte Richtlinie 78/660/EWG und insbesondere Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG und Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG in der durch die Richtlinien 83/349/EWG und 90/605/EWG geänderten Fassung in Anbetracht der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die in diesen Richtlinien genannten Verstöße „geeignete Maßnahmen“ zu erlassen, dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das bei einem Verstoß gegen die für den Schutz des Grundsatzes der öffentlichen und wahrheitsgetreuen Information der Gesellschaften auferlegten Pflichten ein Sanktionssystem vorsieht, das im konkreten Fall die Bilanzfälschung bis zu einem Fünftel des Gesellschaftsvermögens zulässt?

(1) ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.

(2) ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

(3) ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

(4) ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60.

Rechtsmittel des P. Del Vaglio gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Einzelrichter) vom 4. Juni 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-124/01 und T-320/01, P. Del Vaglio gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 11. August 2003

(Rechtssache C-352/03 P)

(2003/C 251/10)

P. Del Vaglio hat am 11. August 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Einzelrichter) vom 4. Juni 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-124/01 und T-320/01, P. Del Vaglio gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind die Rechtsanwälte M. Famchon und B. Desrez, Zustellungsschrift in Paris.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- A. das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 4. Juni 2003 aufzuheben, soweit damit die Klage in der Rechtssache T-124/01 abgewiesen wurde.

Folglich,

1. die Entscheidung der Kommission vom 5. April 2000, mit der diese es abgelehnt hat, ab 8. Mai 1999 den Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich auf die Versorgungsbezüge des Rechtsmittelführers anzuwenden, und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 23. Februar 2001, mit der die Beschwerde des Rechtsmittelführers vom 18. Juli 2000 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
2. die Kommission zu verurteilen, den Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich rückwirkend zum 8. Mai 1999 anzuwenden;
3. die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz, der nach billigem Ermessen vorläufig auf 10 000 Euro zu beziffern ist, und Zinsen in Höhe von 7 % auf die ab 8. Mai 1999 nachzuzahlenden Versorgungsbezüge zu verurteilen;
4. der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

- B. Die genannte Entscheidung des Gerichts erster Instanz aufzuheben, soweit damit die Klage in der Rechtssache T-320/01 für die Zeit vor dem 1. Januar 2001 abgewiesen wurde.

Folglich,

1. die Entscheidung der Kommission vom 6. September 2001, mit der die Beschwerde des Rechtsmittelführers in Bezug auf die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich auf seine Versorgungsbezüge ab dem 24. September 2000 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
2. die Kommission zu verurteilen, den Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich rückwirkend zum 24. September 2000 anzuwenden;
3. die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz, der nach billigem Ermessen vorläufig auf 15000 Euro zu beziffern ist, und Zinsen in Höhe von 7 % jährlich auf die vom 24. September 2000 bis zum 1. April 2001 nachzuzahlenden Versorgungsbezüge zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe irrig angenommen, dass die vorgelegten Schriftstücke den Willen des Rechtsmittelführers, seinen Wohnsitz in London zu begründen, erst zum 1. Januar 2001 hinreichend belegten. Außerdem sei das Gericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass er nicht dadurch beschwert sei,